

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg**



Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), hat der Rat des Fleckens Dahlenburg in seiner Sitzung am 28.06.2023 folgende Neufassung beschlossen:

## **§ 1**

### **Aufgabe der Einrichtungen**

1. Der Flecken Dahlenburg betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Diese dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern bis zu deren Einschulung. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.
2. Vorrangig werden hier die Kinder aus der Gemeinde Dahlenburg und den Gliedgemeinden Dahlem und Boitze betreut. Danach, soweit Plätze vorhanden, auch aus den übrigen Gliedgemeinden der Samtgemeinde, und anschließend auch aus anderen Gemeinden.

## **§ 2**

### **Anmeldung und Aufnahmeverfahren**

1. Die Platzvergabe in dem Kindergarten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder aufgenommen, die in dem jeweiligen Aufnahmemonat das dritte Lebensjahr vollenden werden bzw. vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
2. Die Kindertagesstättenleitung nimmt die An- und Abmeldungen, sowie Änderungsmitteilungen auf einem Vordruck entgegen.
3. Das Kindergarten-/Krippenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. In der Regel erfolgt die Aufnahme in den Kitas zum Beginn eines Kita-Jahres (01.08.). Weiterhin können Aufnahmen im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen.
4. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte gemäß der Aufnahmerichtlinie nach den Bestimmungen des § 24 SGB VIII. Sollen Kinder mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung angemeldet werden, so muss in jedem Fall ein ausführliches persönliches Gespräch stattfinden, um zu prüfen, ob die Kindertagesstätte die Betreuung sicherstellen kann. Die Kindertagesstättenleitung nimmt die An- und Abmeldungen, sowie Änderungsmitteilungen auf einem Vordruck entgegen.

## **§ 3**

### **Abmeldung, Ende des Besuchs und Ausschluss**

1. Abmeldungen bedürfen einer Frist von 6 Wochen zum Ende des jeweils nächsten Monats. Die Abmeldung ist schriftlich in der Einrichtung gegen eine Empfangsbestätigung einzureichen. Die Verwaltung kann in Abstimmung mit der Leitung und den Sorgeberechtigten Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.
2. Die Eltern/Sorgeberechtigten können den Kindertagesstättenplatz zum Ende des nächsten Monats außerordentlich kündigen, wenn

- a) sie den alleinigen Wohnsitz oder den Hauptwohnsitz des Kindes in der Samtgemeinde Dahlemburg abmelden,
  - b) sich die Benutzungsgebühr um mehr als eine Stufe der Gebührenstaffel erhöht,
  - c) es in anderen besonderen Einzelfällen notwendig erscheint. Dann muss der Gemeindedirektor der kürzeren Frist zustimmen.
3. Beim Wechsel vom Übergang von Krippe zu Kindergarten ist keine Abmeldung erforderlich, aber eine gesonderte Anmeldung für den Kindergarten.
  4. Beim Übergang vom Kindergarten in die Schule gelten folgende Regelungen. Die Schulpflicht beginnt in dem Jahr, in dem ein Kind das sechste Lebensjahr bis zum 30. September vollendet. Der Besuch des Kindergartens endet somit für diese Kinder automatisch.

#### Zurückstellung:

Der Besuch des Kindergartens wird fortgesetzt, sofern eine Zurückstellung des Kindes vom Besuch der Schule erfolgt. Über eine Zurückstellung entscheiden die Eltern im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Grundlage der Eingangsuntersuchung, sowie der Einschätzung der Kita. Die schriftliche Entscheidung über die Zurückstellung durch die Schule muss bis zum 01. Mai getroffen werden und ist durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Kindergartenleitung vorzulegen.

#### Hinausschiebung (Flexikinder):

Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Auch der Kindergarten ist bis zum 1. Mai durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten darüber schriftlich zu informieren. Sollten sich Eltern zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, das Kind doch in die Schule zu geben, ist eine schriftliche Abmeldung nach (Abs. 1) vorzunehmen. Die Erklärung gegenüber der Schule und die Abmeldung in der Kita sind verbindlich, so dass eine spätere Aufnahme im Kindergarten nicht mehr möglich ist. In beiden Fällen (Zurückstellung oder Hinausschiebung) entscheidet die Kitaleitung ob das Kind in derselben Gruppe verbleibt oder ggf. innerhalb der Einrichtung die Gruppe wechselt.

5. Es werden Kinder vom Besuch ausgeschlossen, wenn
  - a) sie mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
  - b) ihre Eltern/ Personensorgeberechtigten mehr als zwei Monate keine Benutzungsgebühr und/oder die Erstattung der Kosten der Verpflegung gezahlt haben.
  - c) Aus persönlichen Gründen, z.B. wegen untragbaren Verhaltens des Kindes oder seiner Eltern/Personensorgeberechtigten.
  - d) sie den Ablauf der Betreuung erheblich stören. Dann können sie für diesen Tag von der Betreuung ausgeschlossen werden.
  - e) Bei einer Platzzusage unter Vorbehalt.
6. Vor einem Ausschluss aus der Kindertagesstätte erfolgt zunächst ein persönliches Gespräch zwischen der Kitaleitung und den Eltern/ Personensorgeberechtigten mit dem Hinweis auf das Fehlverhalten. Der Inhalt des Gespräches ist schriftlich festzuhalten und von beiden Parteien zu unterschreiben. Sollte es wiederholt zu einem Fehlverhalten in der gleichen Sache kommen, erfolgt eine Anhörung und Entscheidung durch die Verwaltung. Bei der endgültigen Entscheidung hat die Verwaltung die Bedeutung des Ausschlusses für das betreffende Kind und für die Einrichtung sorgsam gegeneinander abzuwägen.
7. Die Verfolgung von Gebührenrückständen durch die Samtgemeindekasse erfolgt unabhängig von der Entscheidung über einen Ausschluss vom Besuch der Einrichtung.

8. Kinder sind auszuschließen, wenn

a) sie eine ansteckende Krankheit haben. Sie werden dann für die Dauer der Krankheit ausgeschlossen. Die Leitung der Kindertagesstätte kann verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung sofort zu unterrichten,

b) sie mit Ungeziefer behaftet sind.

#### **§ 4**

### **Betreuungszeiten für den Kindergarten**

1. Als regelmäßige Betreuungszeit, gilt in allen Einrichtungen die Zeit von Montag bis Freitag.

#### **I) Kindergarten „Wacholderbär“ Haupthaus sowie die Außenstelle**

a) Regelbetreuungszeit Vormittagsgruppe von 08.00 bis 12.00 Uhr

b) Regelbetreuungszeit Vormittagsgruppeplus inklusive Mittagessen von 08.00 bis 13.00 Uhr

c) Regelbetreuungszeit Nachmittagsplusgruppe inklusive Mittagessen von 08.00 bis 14.00 Uhr

Zusätzlich zu den aufgeführten Regelbetreuungszeiten wird folgende Randzeitenbetreuung im Haupthaus angeboten, die halbstündlich buchbar ist:

a) Frühdienst von 07:00 bis 08:00 Uhr

b) Spätdienst von 14:00 bis 16:00 Uhr

c) Spätdienst plus 16:00 bis 17:00 Uhr

#### **II) Kinderkrippe „Horner Bär“**

Die Regelbetreuungszeit ist von montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr.

Zusätzlich zu den aufgeführten Regelbetreuungszeiten wird folgende Randzeitenbetreuung angeboten:

a) Frühdienst von 07:00 bis 08:00 Uhr

b) Spätdienst von 14:00 bis 16:00 Uhr

2. Die Randzeitenbetreuung ist ein Angebot und gilt nur, wenn pro Kitahalbjahr mindestens 5 Kinder hierzu angemeldet werden. Die Anmeldung hierzu ist verbindlich für ein Kitahalbjahr zu tätigen und nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kitahalbjahres kündbar. Bei Unterschreitung der Mindestkinderzahl wird dieses Angebot zum Kitahalbjahr nicht mehr angeboten.

3. Änderungen der Kernbetreuungszeiten sind zu jedem Monatsersten möglich.

4. Die Kindertagesstätten bleiben an allen Sonnabenden, gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, die letzten drei vollen Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien, sowie an bis zu drei Studientagen im Jahr geschlossen. Die genauen Termine entnehmen sie bitte dem öffentlichen Aushang in den jeweiligen Betriebsstätten.

5. Sollten weitere Schließzeiten, wie z. B. aufgrund von Renovierungsarbeiten notwendig sein, wird dies der Elternschaft rechtzeitig bekanntgegeben. Über die Einrichtung einer Notbetreuung wird im Einzelfall durch die Verwaltung in Abstimmung mit der Leitung entschieden.

## § 5

### Gebührentarif, Gebührenfreiheit und Gebührenstaffel für die Kindertagesstätten

1. Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, beitragsfrei. Dieses gilt jedoch nur für maximal 8 Stunden täglich. Ab der 9. Betreuungsstunde pro Tag wird je angefangene halbe Stunde eine monatliche Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
2. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindertagesstättengebühr (§ 8) sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres beim Flecken Dahlenburg zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
3. Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 7 Abs. 2) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese dem Flecken Dahlenburg unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindertagesstättengebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.

### Gebührenstaffel unter 3 Jahren

Anrechnungsfähiges Jahreseinkommen Betrag in Euro	Krippe
Betreuungszeit	6 Stunden
Bis 18.851 €* 18.851,01*€ bis zu 20.999,99 €	0,00 € 162,00 €
21.000,00 € bis zu 29.999,99 €	204,00 €
30.000,00 € bis zu 39.999,99 €	246,00 €
40.000,00 € bis zu 49.999,99 €	288,00 €
Ab 50.000,00 €	340,00 €

\* Betrag wird jährlich an den Regelsatz des Sozialgeldes angepasst. (Derzeitiger Stand: 01.01.2023)

4. Sollte, im Ausnahmefall, ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechseln, wird ein monatliches Entgelt in Höhe des zuletzt gezahlten Krippenentgeltes erhoben. Kinder, die die Krippe nicht besucht haben, unterliegen der Gebührenstaffel für Kinder unter drei Jahren.
5. Für gleichzeitig in einer Kindertagesstätte des Flecken Dahlenburg betreute Geschwister ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das jüngere Geschwisterkind um 20 % und für jedes weitere Geschwisterkind um 40 % des entsprechenden Gebührensatzes gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn für eines der betreuten Kinder Beitragsfreiheit besteht.
6. Für die Randzeitenbetreuung gemäß § 4 Abs. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 25 € je angefangene halbe Stunde erhoben, §5 Absatz 1 gilt entsprechend.

## § 6

### Zahlungsweise

1. Die Benutzungsgebühr und Verpflegungspauschale ist bis zum Fünften eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
2. Zahlungspflichtig sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten. Wird ein Pflegekind angemeldet, dessen Sorgerecht nicht bei der Person liegt, die die Anmeldung unterschrieben hat, trägt die Zahllast in diesem Fall zuerst die anmeldende Person. Diese muss dann selbst dafür Sorge tragen, dass sie diese Gebühren von anderer Stelle erstattet bekommt. Es sei denn, sie kann bereits im Vorwege den Kostenträger mitteilen.

3. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kindertagesstätte fernbleibt, sowie in den Betriebsferien während der Sommerferien.

## **§ 7**

### **Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der entsprechenden Gebührenstaffel**

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:  
Positive Einkünfte (Bruttoeinkommen) der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BKKG und §§ 4 ff. BEEG). Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Entstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.
2. Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
3. Ordnungswidrig i.S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 7 Abs.1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden und zum sofortigen Ausschluss des Kindes führen.

## **§ 8**

### **Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. 3 KJHG**

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 7 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindertagesstättengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für die Verpflegungspauschale und das Mittagessen).

Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei dem Flecken Dahlenburg zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindertagesstättengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen. Darüber hinaus kann die Kindertagesstättengebühr abweichend von den obigen Re-

gelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung trifft der Flecken Dahlenburg nach billigem Ermessen.

## **§ 9**

### **Mittagessen und Verpflegungspauschale**

1. Es wird ein Mittagessen in den Kindertagesstätten angeboten. Die Teilnahme am Mittagessen ist für Kinder verpflichtend, die eine Regelbetreuungszeit von mehr als vier Stunden in Anspruch nehmen. Kinder die vom Mittagessen abgemeldet werden, müssen vor dem Essen abgeholt werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Essensnutzung im Nachhinein monatsweise durch den Träger.
2. Wo es eine weitere Versorgung mit Speisen und Getränken gibt, wird monatlich eine Verpflegungspauschale erhoben, die im Vorwege zum Monatsanfang (siehe § 6 Absatz 1) fällig wird.

## **§ 10**

### **Impfschutz**

1. Nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindertagesstätten bei der Erstaufnahme von Kindern dazu verpflichtet, einen Nachweis darüber zu fordern, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichender Impfschutz erfolgt ist.
2. Erfolgt dieser Nachweis nicht bis spätestens zum Tag der Aufnahme, so kann dieses nach § 73 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von 2.500,00 € bis zu 25.000,00 € geahndet werden.
3. Weiterhin werden nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes des Landkreises Lüneburg bei ansteckenden Krankheiten, gegen die eine Impfschutzmöglichkeit besteht, die Kinder, welche keinen ausreichenden Schutz haben oder nachweisen können, für einen Zeitraum von 21 Tagen aus der Einrichtung vorsorglich ausgeschlossen. Der Nachweis sollte daher nach jeder durchgeführten Impfung bei der Kindertagesstätte aktualisiert werden.

## **§ 11**

### **Allgemeines**

1. Frühstücksbrot (Krippe) bzw. Babynahrung sowie ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien sind mitzubringen. Einwegwindeln, Sonnencreme und Wechselwäsche sowie einen Wechselwäschebeutel sind ebenfalls in erforderlichem Umfang mitzubringen.
2. Eigene Spielsachen sollen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden. Für den Verlust haftet die Kindertagesstätte nicht.
3. Wechselbekleidung, Brotdosen u. ä. sollen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

## **§ 12**

### **Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten**

1. Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung. Danach wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.

Die Elternräte in einer Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten).

2. Je Kindertagesstätte wird ein Beirat eingerichtet, der sich wie folgt zusammensetzt:
  - a) Als Vertreter der Eltern/Sorgeberechtigten die Gruppensprecherin/nen bzw. Gruppensprecher.

- b) Als Vertreter des Fach- und Betreuungspersonals die Leitung der Kindertagesstätte und deren Stellvertretung sowie die Gruppenleitung der jeweiligen Gruppen, soweit sie nicht Leitung bzw. stellvertretende Leitung der Kindertagesstätte sind.
  - c) Als Vertreter des Trägers der Gemeindedirektor, sein Vertreter oder ein vom Gemeindedirektor beauftragter Bediensteter der Verwaltung, sowie drei Vertreter des Rates des Flecken Dahlenburg.
  - d) Als beratende Mitglieder sind jeweils ein Vertreter der Gemeinden Boitze und Dahlem im Beirat.
3. Die bzw. der Vorsitzende und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.
  4. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
    - a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
    - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
    - c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
    - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
    - e) Wechsel des Anbieters der Mittagsverpflegung und
    - f) die Zahlungsweise des Mittagessens.

### **§ 13 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

1. Vorübergehende Schließungen der Kindertagesstätten aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz), sowie die in § 4 Abs. 3 geregelten Betriebsferien, berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
2. Für den Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Sorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.
3. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

### **§ 14 Datenschutz**

Unter Umständen werden personenbezogenen Daten erhoben, die zur Erfüllung der aus diese Satzung entstehenden Aufgaben dienen und nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich sind. Die Verwendung und der Umgang entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlenburg oder bei der jeweiligen Einrichtungsleitung nachgelesen und erfragt werden.

### **§ 15 Schlussbestimmung**

Diese Neufassung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Dahlenburg, den 04.07.2023 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Christine Haut  
Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Uta Kraake  
Gemeindedirektorin

## **Änderungsnachweis**

Satzung	Beschluss vom	Öffentlich bekannt gemacht	In Kraft seit
Neufassung	29.03.2017	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 06/2017 vom 13.04.2017	01.08.2017
1. Änderungssatzung	27.09.2017	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 16/2017 vom 04.10.2017	01.08.2017
Neufassung	28.06.2018	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 10/2018 vom 05.07.2018	01.08.2018
Neufassung	26.05.2021	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 6 vom 21.06.2021	01.08.2021
Neufassung	28.06.2023	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 7 vom 10.07.2023	01.08.2023